

## Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

### Bekanntmachung

#### Neufassung der Buchhändlerischen Verkehrsordnung

Der Große Rat hat am 20. Mai 1935 den Entwurf einer neuen Fassung der Buchhändlerischen Verkehrsordnung beraten. Gemäß § 20 c der Satzung setze ich diese neue Verkehrsordnung unter dem heutigen Tage in Kraft.

Sonderdrucke in Heftform stehen den Mitgliedern nach Fertigstellung zur Verfügung.

Leipzig, den 8. Juni 1935

Baur, Vorsteher

### Buchhändlerische Verkehrsordnung

In Kraft seit 8. Juni 1935

#### Allgemeines.

##### § 1. Zweck der Verkehrsordnung.

a) Die buchhändlerische Verkehrsordnung regelt den geschäftlichen Verkehr der deutschen sowie der mit ihnen verkehrenden ausländischen Buchhändler und buchhändlerischen Wiederverkäufer im Sinne der allgemein geltenden Gewohnheiten und Gebräuche, auf die in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen unter Buchhändlern Rücksicht zu nehmen ist.

b) Buchhändler im Sinne dieser Ordnung sind alle Buch-, Zeitschriften-, Musikalien-, Kunst- und Lehrmittel-Verleger, -Händler, -Zwischenhändler und -Verleiher.

Buchhändlerische Wiederverkäufer sind solche, die in der Hauptsache andere Waren, daneben aber auch Gegenstände des Buchhandels vertreiben.

Wird in dieser Verkehrsordnung der Ausdruck »Sortimenter« oder »Bezieher« gebraucht, so sind darunter alle Arten der buchhändlerischen Verbreiter zu verstehen.

c) Buchhändlerische Unternehmen, die Vereinen, Vereinigungen, Behörden oder Anstalten gehören oder von ihnen finanziert werden, gelten nur dann als solche im Sinne der Verkehrsordnung, wenn sie den folgenden Voraussetzungen entsprechen:

1. der Betrieb muß gewerbmäßig auf Eigengewinn gerichtet sein,
2. der Betrieb muß unter bestimmter Firmenbezeichnung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sein; Eintragung ins Vereinsregister genügt nicht.

Aus der Firmenbezeichnung muß die buchhändlerische Betätigung ersichtlich sein.

3. der Betrieb muß nachweisbar den für Gewerbebetriebe bestehenden Steuerpflichten unterliegen,
4. der Betrieb muß von einer buchhändlerisch ausgebildeten Kraft geleitet werden,

5. der Betrieb muß in das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommen sein.

d) Wird in dieser Verkehrsordnung der Ausdruck »Bücher« oder »Werke« gebraucht, so sind darunter alle Gegenstände des Buch-, Zeitschriften-, Musikalien-, Kunst- und Lehrmittelhandels zu verstehen, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind, also Bücher, Zeitschriften, Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, Landkarten, Globen und andere dieser Begriffsbestimmung entsprechende Lehrmittel.

##### § 2. Verbindlichkeit der Verkehrsordnung.

a) Die Bestimmungen der Verkehrsordnung sind für alle Buchhändler und Wiederverkäufer verbindlich.

Besondere Vereinbarungen von Firma zu Firma über ihren Verkehr untereinander werden durch die Bestimmungen der Verkehrsordnung nicht berührt und nicht aufgehoben, gehen ihnen vielmehr vor. Das Gleiche gilt für Platzgebräuche beim geschäftlichen Verkehr der Firmen desselben Platzes.

Abweichungen von den Bestimmungen der Verkehrsordnung, die ohne zwingenden Grund vorgenommen werden, gelten als standeswidrig. Für die Entscheidung darüber, ob eine Abweichung von der Verkehrsordnung standeswidrig ist, ist das Vereinsgericht zuständig.

b) Ein Lieferungsanspruch der Buchhändler untereinander besteht nicht. Jedoch darf diese Bestimmung nicht dazu führen, daß der Verkauf eines Werkes nur durch den Verlag selbst erfolgt oder daß im Falle des Alleinvertriebs dem Sortimenter die Möglichkeit genommen wird, grundsätzlich jedes Werk zu liefern.

##### § 3. Anzeigen.

a) Buchhändlerische Anzeigen gelten als ordnungsmäßig erfolgt, wenn sie im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlicht worden sind.